

Straßburger Übereinkommen

Albanien	
Andorra	
Armenien	
Aserbeidschan	
Belgien	X
Bosnien und Herzegowina	
Bulgarien	
Dänemark	
Deutschland	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	
Estland	
Finnland	
Frankreich	
Georgien	
Griechenland	X
Irland	
Island	X
Italien	
Kroatien	
Lettland	
Liechtenstein (nicht beigetreten. Wird aber angewendet)	
Litauen	
Luxemburg	X
Malta	
Moldawien	
Monaco	
Montenegro	
Niederlande	X
Norwegen	X
Österreich	X
Polen	
Portugal	X
Rumänien	
Russland	
San Marino	
Schweden	X
Schweiz	X
Serbien	
Slowakei	
Slowenien	
Spanien	
Tschechische Republik	
Türkei	X
Ukraine	
Ungarn (nicht beigetreten. Wird aber angewendet)	
Vereinigtes Königreich	
Zypern	X

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, haben u.a folgendes vereinbart:

- als **Abgangsstaat** gilt der Staat, in dem die Beförderung begann; im Falle von Exhumierungen ist es der Staat, in dem die Beisetzung stattgefunden hat; **Bestimmungsstaat** ist der Staat, in dem die Leiche nach der Beförderung beigesetzt oder eingeäschert werden soll.

- Jeder Leiche muß für die internationale Beförderung ein besonderes von der zuständigen Behörde des Abgangsstaats ausgestelltes Dokument (**Leichenpaß**) beigegeben werden. Der Leichenpaß darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

- eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

- amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens eingesargt worden ist.

Der **Sarg** muß undurchlässig und mit saugfähigen Stoffen ausgekleidet sein. Falls die zuständige Behörde des Abgangsstaats es für notwendig erachtet, muß der Sarg mit einer Druckausgleichvorrichtung versehen werden, um den Innen- und den Außendruck auszugleichen. Er muß bestehen:

- entweder aus einem äußeren Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 20 mm und einem sorgfältig verlöteten inneren Sarg aus Zink oder aus einem anderen selbstzersetzenden Stoff,

- oder aus einem einzigen Holzsarg mit einer Wandstärke von mindestens 30 mm, der mit einer Schicht aus Zink oder aus einem anderen selbstzersetzenden Stoff ausgekleidet ist.

- Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muß die Leiche in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

- Unbeschadet der Absätze 1 und 2 muß der Sarg bei Beförderung auf dem Luftweg mit einer Druckausgleichvorrichtung versehen sein oder, sofern nicht vorhanden, solche Garantien hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit aufweisen, wie sie von der zuständigen Behörde des Abgangsstaats als ausreichend anerkannt werden.

Wird der Sarg wie eine gewöhnliche Sendung befördert, so muß er sich in einer Verpackung befinden, die nicht mehr einem Sarg ähnlich sieht und auf der zu vermerken ist, daß er mit Sorgfalt zu behandeln ist.

Dieses Übereinkommen gilt nicht für die internationale Beförderung von Leichenasche.